

## **Ausgabe 01 / April 2016**

### **Hauptthemen (Titelseite):**

- 1 Anforderungen an eine Schätzung durch die Finanzbehörde Seite 2
- 2 BMF-Information zu Änderungen bei der Gebäudeabschreibung Seite 3
- 3 Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer Seite 5 (?)

### **Inhalt (auf Seite 2):**

Anforderungen an eine Schätzung durch die Finanzbehörde  
BMF-Information zu Änderungen bei der Gebäudeabschreibung  
BMF-Info zur Aufteilung des pauschalen Entgelts über Beherbergung und Verköstigung  
Privatfahrten müssen auch im Fahrtenbuch erfasst werden  
Grundstückswertrechner auf BMF-Homepage veröffentlicht  
Elektronische Steuerzahlung an das Finanzamt verpflichtend ab 1. April 2016  
Rückstellung für Steuernachzahlungen (einschließlich Umsatzsteuernachzahlungen)  
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonto  
Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer  
Weitere Absenkung des Basiszinssatzes mit 16.3.2016

### **Editorial (auf Seite 2):**

Wenn der Prüfer des Finanzamts seinen Besuch für eine Betriebsprüfung anmeldet, wird fast jeder Unternehmer nervös. Mit einer gezielten Vorbereitung können Sie der Betriebsprüfung des Finanzamts aber in aller Regel gelassen entgegensehen.

Die Prüfer haben sich in der Regel tunlichst eine Woche vor Beginn der Prüfung telefonisch anzumelden. Verweisen Sie dabei den Prüfer auf Ihren Steuerberater. Dieser wird mit dem Prüfer einen geeigneten Termin und den Ort der Prüfung vereinbaren.

Im Zuge der Betriebsprüfung kann es dazu kommen – insbesondere, wenn Aufzeichnungen unvollständig sind und Nachweise fehlen – dass die Finanzbehörde als letzten Ausweg eine Schätzung der Bemessungsgrundlage androht.

Wichtig ist daher, zu Beginn der Prüfung alle Unterlagen (Belege, Aufzeichnungen, Inventuren, Fahrtenbücher, etc.) für den Prüfer zur Einsichtnahme vorbereitet zu haben.

*Ihr Mag. Dietmar Foissner*

## **Anforderungen an eine Schätzung durch die Finanzbehörde**

Im Rahmen von **Betriebsprüfungen** kann es dazu kommen – insbesondere, wenn Aufzeichnungen unvollständig sind und **Nachweise fehlen** – dass die Finanzbehörde als letzten Ausweg eine **Schätzung der**

**Bemessungsgrundlage** androht. Der VwGH hatte sich unlängst (GZ 2012/13/0068 vom 27.1.2016) mit den **Anforderungen an eine Schätzung** der Bemessungsgrundlage durch die Betriebsprüfung auseinanderzusetzen. Im Fokus stand dabei ein **Taxiunternehmer** für Mietwagenverkehr und sonstige Personenbeförderung, bei dem die Betriebsprüfung mehrere Aspekte der Gewinnermittlung sehr kritisch betrachtete. So wurde etwa die **Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen** in Zweifel gezogen, da häufig auftretende „Doppel- und Mehrfachlosungen“ (Entgelte für Taxifahrten) üblicherweise bei einem Taxiunternehmen nicht vorkämen, da es eine Vielfalt an Strecken zu befahren gelte. Außerdem stellte die Betriebsprüfung mittels **Treibstoffintervallverprobung** fest, dass die Treibstoffverrechnung möglicherweise nicht in Ordnung sei und in Folge die angegebene Kilometerleistung und die Erlöse in Frage zu stellen sind. Aus diesen und weiteren Umständen leitete die Behörde das Recht zur **Schätzung der Steuerbemessungsgrundlage des Taxiunternehmens** ab.

Der VwGH betonte in seiner Entscheidungsfindung, dass das **Ziel einer Schätzung** sein muss, den **wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe** zu kommen, wenngleich jeder Schätzung eine **gewisse Ungenauigkeit** immanent ist. Die Abgabenbehörde hat die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung zu schätzen, wenn sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Es sind dabei alle **Umstände zu berücksichtigen**, die für die **Schätzung von Bedeutung** sind. Demnach müssen die zum Schätzungsergebnis führenden **Gedankengänge** (somit auch die anzuwendende Schätzungsmethode) **schlüssig und folgerichtig** sein und das Schätzungsergebnis mit der Lebenserfahrung im Einklang stehen. Dabei muss die Behörde im Rahmen des Schätzungsverfahrens auch **auf alle** vom Steuerpflichtigen substantiiert vorgetragene und für die Schätzung **relevanten Behauptungen eingehen**. Im konkreten Fall war etwa die vom Taxiunternehmen vorgebrachte **Begründung für die höheren** (als branchenüblich) **Leerfahrten schlüssig**, da er als Wiener Taxi nicht berechtigt ist, am Flughafen Wien Schwechat (in Niederösterreich) am Taxistandplatz zu stehen und auf Kunden zu warten, um entsprechende Umsätze bei der Rückfahrt vom Flughafen zu erzielen.

**Schätzungsergebnisse** durch die Betriebsprüfung unterliegen auch der **Begründungspflicht**. Im vorliegenden Fall hat der VwGH dies als nicht erfüllt angesehen und ist somit zu einem für den Steuerpflichtigen **erfreulichen Ergebnis** gekommen. An eine Schätzung werden **hohe Anforderungen** gestellt – insbesondere damit eine **möglichst den tatsächlichen Begebenheiten** entsprechende **Besteuerung** erfolgt und nicht eine automatische Mehrbelastung im Sinne einer **Pönalisierung**.

## **BMF-Information zu Änderungen bei der Gebäudeabschreibung**

Im Rahmen der Steuerreform 2015/16 wurde auch die AfA für Gebäude im betrieblichen Bereich auf (bis zu) 2,5% p.a. vereinheitlicht. Da diese Änderung für im Jahr 2016 beginnende Wirtschaftsjahre gilt, ist sie auch auf bereits bestehende Gebäude anzuwenden. Dadurch kommt es zu Überführungen von 2% bzw. 3% auf den AfA-Satz von 2,5%. Das BMF hat unlängst eine Information zu den „ertragsteuerlichen Änderungen i.Z.m. der Besteuerung von Grundstücken sowie zu sonstigen ertragsteuerlichen Änderungen durch das StRefG 2015/16“ im Entwurf veröffentlicht, die sich umfassend mit den Konsequenzen der Änderungen bei der Gebäudeabschreibung auseinandersetzt. Trotz der Vereinheitlichung der AfA-Sätze auf 2,5% ist es nach wie vor möglich, eine kürzere Nutzungsdauer mittels Gutachtens über den technischen Bauzustand nachzuweisen. Erfolgte dies schon vor der Steuerreform 2015/16, so ergibt sich keine Änderung der Nutzungsdauer – es ist allerdings auch kein Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer anlässlich der gesetzlichen Änderungen durch die Steuerreform möglich.

Die Überführung des AfA-Satzes bringt es mit sich, dass sich nicht nur der AfA-Satz erhöht bzw. verringert, sondern es auch zu einer neuen Restnutzungsdauer kommt. Rechnerisch ist demnach in einem ersten Schritt die jährliche AfA in Höhe von 2,5% der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu berechnen. In einem zweiten Schritt ergibt sich die neue Restnutzungsdauer aus der Division des Restbuchwerts 2015 durch die neue AfA (2,5%). Bei vielen Gebäuden sinkt die AfA von 3% auf 2,5%, womit eine Verlängerung der

Restnutzungsdauer verbunden ist, da der steuerliche Restbuchwert zum 31.12.2015 neu zu verteilen ist. Die BMF-Info zeigt die konkrete Berechnung u.a. an folgendem Beispiel:

<b>Herstellung und Inbetriebnahme eines Betriebsgebäudes im Jänner 2006.</b>	<b>Herstellungsaufwand: 100.000 €. AfA-Satz 3%.</b>
Restbuchwert 31.12.2015	70.000 € (10 Jahre AfA à 3.000 €)
Restnutzungsdauer alt (zum 31.12.2015)	23,3 Jahre (3% AfA entspricht Nutzungsdauer von 33,3 Jahren)
AfA ab 1.1.2016: 2,5%	2.500 € (vom ursprünglichen Herstellungsaufwand)
Restnutzungsdauer neu (ab 1.1.2016)	28 Jahre (Restbuchwert/AfA neu)

Werden betriebliche Gebäude zu Wohnzwecken überlassen, so beträgt der AfA-Satz (bis zu) 1,5% p.a. , wodurch eine Gleichstellung mit der AfA im außerbetrieblichen Bereich erfolgt. Von der Überlassung zu Wohnzwecken ist jedenfalls bei der längerfristigen Überlassung von Wohnraum über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten auszugehen – etwa bei der langfristigen Vermietung von Hotelzimmern oder Appartements. Ebenso ist dies bei der Unterbringung betriebszugehöriger Arbeitnehmer zu Wohnzwecken in (Neben)Gebäuden der Fall – hierbei ist nicht relevant, wie lange der einzelne Arbeitnehmer das Gebäude für Wohnzwecke nutzt. Hingegen nimmt das BMF eine kurzfristige Überlassung zu Wohnzwecken bei Gebäuden oder Gebäudeteilen an, die im Rahmen einer gewerblichen Beherbergung überlassen werden. Folglich können Hoteliers und gewerbliche Appartementvermieter im Regelfall eine AfA von 2,5% ansetzen, da die kurzfristige Beherbergung der Gäste mit vergleichsweise hoher Nutzungsfluktuation nicht die Voraussetzungen für die 1,5% AfA erfüllt.

Garagen und Pkw-Abstellplätze werden nicht zu Wohnzwecken überlassen und unterliegen daher der jährlichen Abschreibung von 2,5%. Die Ermittlung der AfA für selbständige Gebäudeteile wie z.B. Kellerabteile hängt davon ab, ob von einer einheitlichen Vermietung ausgegangen werden kann. Wird etwa eine Wohnung zu Wohnzwecken inklusive eines Kellerabteils im gleichen Gebäude vermietet (vom selben Vermieter), so beträgt der AfA-Satz einheitlich 1,5%. Wird hingegen das Kellerabteil von einem anderen Vermieter bereitgestellt, unterliegt dieses einer AfA von 2,5%, da keine einheitliche Beurteilung angenommen werden kann. Bei einer unterjährigen Nutzungsänderung sieht das BMF bei der Beurteilung von selbständigen Gebäudeteilen wie z.B. Kellerabteilen eine Überwiegsbetrachtung, ähnlich wie bei der Halbjahres-AfA, vor.

Die BMF-Info setzt sich außerdem mit den ab 2016 geltenden Änderungen bei den Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen auseinander. Demnach erfolgt eine Verlängerung von 10 auf 15 Jahre bei Instandsetzungsaufwendungen für zum Anlagevermögen gehörende Gebäude, die Dritten entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Instandsetzungsaufwendungen und wahlweise Instandhaltungsaufwendungen bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden verlängern sich ebenfalls von 10 auf 15 Jahre. Nicht betroffen sind Gebäude, die betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke überlassen werden. Durch die Änderung soll eine Gleichstellung des betrieblichen Bereichs und des Bereichs der Vermietung und Verpachtung erreicht werden. Die Verlängerung auf 15 Jahre gilt auch für zwingend verteilte, offene Zehntelabsetzungen für Instandsetzungsaufwendungen.

Wir werden Sie über etwaige Abweichungen von diesem Entwurf und über die Umsetzung in den entsprechenden Richtlinien informieren.

## BMF-Info zur Aufteilung des pauschalen Entgelts über Beherbergung und Verköstigung

Mit 1. Mai kommt es bekanntlich zu einer Umsatzsteuererhöhung in der Hotellerie. Für Beherbergungsleistungen gilt dann nicht mehr wie bisher der 10%ige Umsatzsteuersatz sondern die Umsätze sind mit 13% zu versteuern. Nicht von der Erhöhung betroffen ist der Umsatzanteil für ein ortsübliches Frühstück (inklusive nicht alkoholischer Frühstücksgetränke), der wie bisher mit 10% versteuert werden kann.

Durch die unterschiedlichen Steuersätze für Verköstigung (Ausführungen gelten sinngemäß für Halb- und Vollpension, allerdings ohne Getränke) und Beherbergung stellt sich nun die Frage, wie ein pauschales Entgelt aufzuteilen ist. Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil beispielsweise ausschließlich Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Eine Aufteilung nach Kosten wird auch angemessen sein, wenn es sich um keine vergleichbaren Einzelverkaufspreise handelt (z.B. Mahlzeiten werden externen Gästen à la carte angeboten und sind somit nicht mit der Verköstigung von Hotelgästen im Rahmen eines pauschalen Entgelts vergleichbar).

Gemäß Rz 1369 der UStR ist bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen die Aufteilung im Verhältnis dieser vorzunehmen. Neu ist, dass der Unternehmer bei dieser Aufteilung nun auch auf die entsprechenden durchschnittlichen Einzelverkaufspreise (des Hotels bzw. bei Reisebüros oder Reiseveranstaltern aller Hotels) des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgreifen kann. Die dann beispielweise auf Basis der Ist-Werte 2015 ermittelten durchschnittlichen Einzelverkaufspreise für Beherbergungen ohne Verköstigung können somit für die Umsatzsteuerberechnung 2016 herangezogen werden. Durch das Abstellen auf Durchschnittswerte sollen unterjährig wechselnde Einzelverkaufspreise einfacher berücksichtigt werden können. Diese Vorgehensweise, welche nunmehr in einer BMF-Info (BMF-010219/0166-VI/4/2016 vom 19.4.2016) festgehalten wird, soll mit dem nächsten Verfügungserlass auch Eingang in die Umsatzsteuerrichtlinien finden.

## Privatfahrten müssen auch im Fahrtenbuch erfasst werden

Bei **Betriebsprüfungen** werden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem **KFZ** stehen, in der Regel besonders genau unter die Lupe genommen. Wird das KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt, stellt das Auto **Betriebsvermögen** dar. Es sind die **tatsächlichen Kosten** (bei Ausscheiden eines Privatanteils) anzusetzen. Wird das KFZ zu weniger als 50% betrieblich genutzt, kann der Unternehmer **wahlweise** die **tatsächlichen Kosten** **oder** das **amtliche Kilometergeld** ansetzen. Wird das Kilometergeld in Anspruch genommen, reicht der Nachweis, dass es sich **dem Grunde nach** um eine **beruflich notwendige Fahrt** handelt.

Werden die **tatsächlichen Kosten unter Abzug eines Privatanteils** angesetzt, muss der **Privatanteil anhand eines Fahrtenbuches** nachgewiesen werden. An ein Fahrtenbuch sind **strenge formale Voraussetzungen** geknüpft. Darin sind Reisetag (Datum), Reisedauer (Uhrzeit), Ausgangs- und Zielpunkt der Reise, der Reisezweck, Anfangs- und Endkilometerstände und Anzahl der gefahren Kilometer festzuhalten. Zur **Grundvoraussetzung** eines Fahrtenbuches zählt auch, dass das Fahrtenbuch **zeitnah und in geschlossener Form geführt** werden muss. Diverse Urteile in der Vergangenheit haben bereits ausgeführt, dass mittels Computerprogramm **MS-Excel** (oder mit der Hilfe ähnlicher Programme) geführte Fahrtenbücher diese **Voraussetzung nicht erfüllen**, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zu einem früheren Zeitpunkt eingegebene Daten **nachträglich verändert** werden.

In einem kürzlich ergangenen Urteil des **BFG** (GZ RV/7101452/2010 vom 25.11.2015) wurde nun auch festgehalten, dass in einem **Fahrtenbuch nicht nur die beruflich bedingten Fahrten**, sondern **auch die Privatfahrten** und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **auszuweisen** sind. Grundsätzlich sind auch die **Gesamtkosten durch Belege nachzuweisen**. Führt der Steuerpflichtige kein solches Fahrtenbuch und erbringt er keinen Nachweis dafür, welche Fahrten im Interesse seiner Tätigkeit notwendig waren, ist die Abgabenbehörde

berechtigt, die **Fahrtkosten zu schätzen**. Einem Fahrtenbuch, das nur die betrieblichen bzw. beruflich bedingten Fahrten enthält, kann **keine volle Beweiskraft** zuerkannt werden.

## Grundstückswertrechner auf BMF-Homepage veröffentlicht

Wie bereits angekündigt hat das **BMF** auf seiner Homepage unter der Rubrik **Berechnungsprogramme** (<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/berechnungsprogramme.html>) einen **Grundstückswertrechner** veröffentlicht. Das Programm ermöglicht die Berechnung des Grundstückswerts nach dem Pauschalwertmodell – seit 1. Jänner 2016 gilt der Grundstückswert regelmäßig als Mindest- und Ersatzbemessungsgrundlage (anstelle des dreifachen Einheitswerts) bei Ermittlung der **Grunderwerbsteuer**.

Das Ergebnis des Grundstückswertrechners (**Berechnungsblatt**) ist im Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer **für Dokumentationszwecke aufzubewahren**. Bei Anwendung des Pauschalwertmodells kann es vorkommen, dass **abgrenzbare Gebäudeteile** – etwa Altbau und Zubau – betreffend Alter und Gebäudeart **unterschiedlich zu bewerten** sind. In solchen Fällen muss **für jeden Gebäudeteil ein eigenes Berechnungsblatt** mittels Grundstückswertrechner erstellt werden.

## Elektronische Steuerzahlung an das Finanzamt verpflichtend ab 1. April 2016

Die **elektronische Steuerzahlung** an das Finanzamt soll zur **Verwaltungsvereinfachung** beitragen und auch mögliche **Fehler** durch Medienbrüche bzw. manuelle Eingaben – wie sie etwa bei der Verwendung einer Zahlungsanweisung („Erlagschein“) vorkommen können – **verhindern**. Durch **Verordnung** hat das BMF unlängst (VO zur achten Änderung der Finanz-Online VO 2006 vom 16.2.2016, BGBl II 2016/46) die im Rahmen des **Steuerreformgesetzes 2015/2016** beschlossene Änderung **konkretisiert**. **Ab 1.4.2016** hat die **Zahlung von Abgaben** an das Finanzamt grundsätzlich **elektronisch** zu erfolgen. Wesentliche **Voraussetzung** ist, dass der Steuerpflichtige schon bisher das Electronic-Banking-System (**e-banking**) seiner Bank zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen **genutzt hat** und ihm somit die **verpflichtende elektronische Zahlung** an das Finanzamt **zugemutet** werden kann. Überdies bzw. wohl eher implizit setzt die Verordnung voraus, dass der Steuerpflichtige über einen **Internet-Anschluss** verfügt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so **müssen** ab **1. April 2016** die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

- Im Wege der Funktion „**Finanzamtzahlung**“, wenn das **e-banking-System** des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet **oder**
- im Wege des „**eps**“-Verfahrens („e-payment standard“), das im System **FinanzOnline** zur Verfügung steht.

Folglich muss ab April 2016 das **eps-Verfahren** in FinanzOnline genutzt werden, sofern das **e-banking-System** des Kreditinstituts **nicht** über die Funktion „**Finanzamtzahlung**“ verfügt. Von einer **elektronischen Überweisung** kann **weiterhin abgesehen werden**, wenn **bisher kein e-banking-System genutzt** wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die **Zahlung mittels Zahlungsanweisung** erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass die Zahlungen an das Finanzamt und insbesondere bei **Selbstbemessungsabgaben** (z.B. USt, Lohnsteuer usw.) **richtig zugeordnet** werden. Ansonsten kann das Finanzamt bei den Selbstbemessungsabgaben nämlich mangels korrekter Zuordnung eine verspätete Entrichtung annehmen und **Säumniszuschläge** festsetzen.

Da ab 1. April 2016 den **Quartalsbenachrichtigungen** und **Buchungsmittellungen keine Zahlungsanweisungen** (Erlagscheine) mehr beiliegen werden, muss im Falle der fehlenden Zumutbarkeit der elektronischen Überweisung die **Zusendung von Erlagscheinen** beim Finanzamt **beantragt** werden (durch formloses Schreiben, Telefon, Fax). **FinanzOnline-Teilnehmern**, welche der **elektronischen Zustellung** in die DataBox (z.B. von

Bescheiden) **zugestimmt** haben, werden ab 1.4.2016 auch die **Quartalsbenachrichtigungen** und **Buchungsmitteilungen elektronisch** zugestellt.

## **Rückstellung für Steuernachzahlungen (einschließlich Umsatzsteuernachzahlungen)**

Ein aktueller (interner) **Erlass des BMF** (SZK-010203/0013-ESt/2016 vom 10.2.2016) geht auf die Frage ein, **zu welchem Zeitpunkt Steuernachforderungen in Folge von Betriebsprüfungen** steuerlich abgesetzt werden können. Demnach soll die in den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 1600) verankerte Praxis, dass eine Nachforderung von Lohnsteuer, Dienstgeber- und Sozialversicherungsbeiträgen **in jenem Jahr absetzbar** ist, in dem die **Vorschreibung** (bei Bilanzierung) bzw. **Bezahlung** (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) **erfolgt, auch für andere Abgabenarten** gelten. Dabei soll es für die Abzugsfähigkeit irrelevant sein, ob schon bei der Bilanzerstellung mit der Nachforderung gerechnet hätte werden müssen.

Diese Überlegungen sollen **auch bei Umsatzsteuernachzahlungen** anwendbar sein. Auch hier gilt der Grundsatz, wonach **Kosten und Nachzahlungen aufgrund einer Betriebsprüfung nicht auf Umstände zurückzuführen** sind, die **in vergangenen Perioden wurzeln**, sondern **erst mit der Entscheidung der Behörde, eine Prüfung durchzuführen, wirtschaftlich veranlasst** werden. Der Erlass beinhaltet zur Veranschaulichung einige **Beispiele**:

- Beginn einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) im Jahr 2014, bei der eine Gebühreennachforderung für 2010 festgesetzt wird: **Passivierung im Wirtschaftsjahr**, in dem die **Schlussbesprechung** abgehalten wird.
- Im Zuge einer Prüfung werden verschiedene Aufwendungen des Jahres 2012 nicht als Betriebsausgabe anerkannt, wodurch sich der Gewinn erhöht. Diese Gewinnänderung wird auch der **Sozialversicherungsanstalt** mitgeteilt, welche im Jahr 2015 eine Beitragsnachforderung vorschreibt. Die **Passivierung der Nachforderung** hat (steuerlich) im Jahr **2015** zu erfolgen.
- Anmeldung einer Außenprüfung im Jahr 2016 bei einem bilanzierenden Unternehmen: Eine für das Jahr 2012 vorgenommene Schätzung zusätzlicher Umsatzerlöse und die daraus resultierende Umsatzsteuernachzahlung können **erst im Jahr 2016 passiviert** werden.

## **Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonto**

**Forderungen von Kapitalgesellschaften** (GmbH, AG) **gegenüber** ihren **Gesellschaftern**, welche oftmals gleichzeitig in der Gesellschaft auch die Geschäftsführerfunktion bekleiden, werden von der Finanzverwaltung traditionell **kritisch gesehen** und nicht selten in Richtung **verdeckte Gewinnausschüttung** gewertet. In den letzten beiden Jahren hat sich die Judikatur des VwGH dahingehend bewegt, dass selbst das **Fehlen** einer **schriftlichen Vereinbarung** zu Laufzeit und Tilgungsmodalitäten oder das Nichtvorliegen einer Besicherung **nicht zwangsläufig** zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** mit entsprechender KEST-Vorschreibung führt. Sofern die Erfassung auf dem Verrechnungskonto nach Ansicht des Gesellschafters **tatsächlich** eine **Verbindlichkeit** von ihm gegenüber der Gesellschaft darstellt und eine **Rückzahlung ernsthaft gewollt** und auch aufgrund seiner Bonität **möglich** ist, handelt es sich nach der neueren Judikatur des VwGH (zuletzt vom 26.2.2015, GZ 2012/15/0177 – siehe auch KI 05/15) um **keine verdeckte Gewinnausschüttung**. Diese Linie zeigt nun auch in der Spruchpraxis des BFG entsprechende Wirkung.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung (GZ RV/2100720/2015 vom 28.9.2015) hat das **BFG** in einem Verfahren, bei welchem es neben verfahrenstechnischen Fragen auch um die **Bonität des Gesellschafter-Geschäftsführers** ging, festgehalten, dass neben dem vorhandenen Privatvermögen und anderen Einkünfte **auch der Wert der Gesellschaftsanteile** selbst in die Bonitätsprüfung einbezogen werden kann. Die **Dokumentation der ernsthaften Rückzahlungsabsicht** kann insbesondere durch jährliche Anerkenntnis der

Verbindlichkeit im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss, durch **Bezahlen der laufenden Zinsen** oder durch andere laufende Einzahlungen auf das Verrechnungskonto erfolgen.

Die **neue Entscheidungspraxis ist zu begrüßen**, da sie auf die **materiellen Fragen** der **Rückzahlungsabsicht und Rückzahlungsfähigkeit** abstellt und weniger formale Aspekte in den Vordergrund rückt. Aus **Vorsichtsgründen** sollte aber dennoch weiterhin auf die **Schriftlichkeit von Vereinbarungen** und auf die Festlegung fremdüblicher Laufzeiten und Konditionen geachtet werden, da im Falle eines fraglichen Gesamterscheinungsbilds auch formale Aspekte auf eine **fehlende Fremdüblichkeit** hindeuten können.

## **Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die Sozialversicherungen drängen schon länger darauf, **Gewinnausschüttungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern** nach § 25 Abs. 1 GSVG in die **Bemessungsgrundlage** zur **Sozialversicherung** einzubeziehen. Als **praktisches Problem** gestaltete sich dabei für die Sozialversicherungsträger die **Informationsbeschaffung**, da bislang **keine automatische Meldung** der in der Einkommensteuer endbesteuerten Gewinnausschüttungen erfolgt ist. Mittlerweile ist im **Handbuch - Kapitalertragsteuer-Anmeldung** (Ka 1) in FinanzOnline die Erfassung von Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, die **GSVG-pflichtversichert** sind, **ab 1.1.2016** vorgesehen. Ab 2016 erhält die Sozialversicherung somit die Daten zu den Gewinnausschüttungen, sodass diese künftig auch in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden **können**.

Für alle, die schon mit ihren laufenden Bezügen die **Höchstbeitragsgrundlage** zur Sozialversicherung **überschreiten**, ergeben sich dadurch **keine Änderungen**. Bei vielen Gesellschafter-Geschäftsführern sollte daher die Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die Sozialversicherungspflicht zu **keinen materiellen Konsequenzen führen**. Für die **Zeit vor 2016** laufen noch Verhandlungen. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

## **Weitere Absenkung des Basiszinssatzes mit 16.3.2016**

Mit Wirkung ab 16. März 2016 sinkt der **Basiszinssatz** in Österreich von -0,12% auf -0,62%. Dies beeinflusst auch die Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen.

Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	<b>Ab 16.3.2016</b>	<b>Bisher</b>
<b>Stundungszinsen</b>	3,88 %	4,38 %
<b>Aussetzungszinsen</b>	1,38 %	1,88 %
<b>Anspruchszinsen</b>	1,38 %	1,88 %
<b>Berufungszinsen</b>	1,38 %	1,88 %